

Mietbedingungen

1. Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum des Vermieters.
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Versand des Gerätes ab Betrieb des Vermieters und endet mit dem Wiedereingangstag in deren Betrieb. Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt und die Transportversicherung gehen zu Lasten des Mieters.
3. Wird für das Mietobjekt ein Fundament benötigt (Turmdrehkran), haftet der Mieter für die statisch einwandfreie Ausführung.
4. Für Schäden, welche an Untergründen (Strassen, Plätze, Trottoirs, Bodenplatten, Fundamenten) durch den Betrieb, die Montage, Demontage oder den Transport des Mietobjektes entstehen, haftet der Mieter.
5. Entsprechen die Baustellenbedingungen für die Montage, Demontage und Betrieb nicht den Abmachungen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zulasten des Mieters.
6. Soweit der Mieter nicht binnen 8 Tagen seit der Übernahme der Mietsache schriftlich reklamiert hat, gilt als festgestellt, dass er die Mietsache in ordnungsgemässen Zustand erhalten hat.
7. Die Haftung des Vermieters für einen Schaden, welcher unmittelbar oder mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht wird, ist ausgeschlossen.
8. Der Mieter verpflichtet sich, das vermietete Gerät mit aller Sorgfalt und nur durch qualifiziertes und berechtigtes Personal zu bedienen. Er hat Vorkehrungen zu treffen, dass das Mietobjekt nicht durch Vandalen beschädigt wird (z.B. Kabine abschliessen, Baustelle absperren). Wird das Mietobjekt trotzdem mutwillig beschädigt hat der Mieter einen Selbstbehalt von CHF 3'000.- zu tragen.
9. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät zu pflegen und die anfallenden normalen Unterhaltsarbeiten sachgemäss auszuführen. Unter anderem wöchentliche Schmierung der Kugeldrehverbindung und Drehwerkverzahnung. Schmiermittel sind bei Anlieferung des Gerätes vorhanden. Kosten, die durch unsachgemässe Behandlung oder durch ungenügenden oder unsachgemässen Unterhalt entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
10. Reparaturarbeiten und Verschleissteile sind im Mietpreis inbegriffen. Ausnahme: Bei Schäden an umlaufenden Seilen und Rollen, welche durch unsachgemässe Bedienung oder durch Kollisionen verursacht werden, wird ein Selbstbehalt von Fr. 3'000.00 verrechnet.
11. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter solange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur ausgeführt ist.
12. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
13. Weisungen des Vermieters oder seiner Organe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.
14. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung, der Vernichtung, des vorzeitigen Verschleisses und eines vorübergehenden Ausfalls trägt der Mieter, dessen Verpflichtung zur Fortzahlung der vereinbarten Mietraten durch derartige Ereignisse nicht berührt wird. In diesen Fällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich zu verständigen.
15. Kommt der Mieter mit der Zahlung einer monatlichen Miete in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag aufzulösen. Der Mieter ist zur Weiterzahlung der Miete bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mietzeit verpflichtet, soweit es dem Vermieter nicht gelingt, das Gerät anderweitig zu vermieten. Für den verfallenen Mietzins ist ein Verzugszins von 6% zu bezahlen. Bei Zahlungsunfähigkeit tritt der Mieter seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn, bei dem das Gerät eingesetzt ist, in Höhe der vereinbarten Mietschuld an den Vermieter ab.
16. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät in die Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen.
17. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät in gereinigtem, einwandfreiem Zustand dem Vermieter zurückzugeben. Stellt der Vermieter nach Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Gerätes Mängel fest, kann er diese noch auf Kosten des Mieters beheben lassen, sofern sie nicht durch normalen Gebrauch bei ordnungsgemässer Pflege entstanden sind.
18. Der Vermieter ist berechtigt, alle Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.
20. Soweit in diesem Mietvertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes, der eidg. Kranverordnung sowie der EKAS Richtlinien.